



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Herrn Landrat
Dr. Marlon Bröhr
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Ludwigstraße 3-5
55469 Simmern

Herrn Landrat
Manfred Schnur
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2
56812 Cochem

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

30.03.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1825-00/23. Bitte immer angeben!		Bernhard Kuhn bernhard.kuhn@add.rlp.de	+49 651 9494-812 +49 651 9494-711812

Geierlay-Hängebrücke Mörsdorf

Sehr geehrter Herr Dr. Bröhr,
sehr geehrter Herr Schnur,

das zuletzt stark erhöhte Besucheraufkommen im Bereich der Geierlay-Hängebrücke und anstehenden Osterfeiertage mit zu erwartenden weiter steigenden Besucherzahlen waren Anlass, die Einordnung der Brücke im Hinblick auf die Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz neu zu bewerten.

Bei der Geierlay-Hängebrücke handelt es sich um eine Freizeiteinrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO).

Nach der Begründung zur 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20.03.2021 (S. 13) regelt § 11 wegen der aktuellen Gefährdungslage die zeitlich befristete Schließung von Messen, Spezialmärkten, Freizeitparks, Spielhallen, Spielbanken,

1/3

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten/telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



Wettvermittlungsstellen und (jeweils) ähnlichen Einrichtungen. Bei diesen Freizeiteinrichtungen kommt regelmäßig eine Vielzahl an Personen für einen längeren Zeitraum und zudem teilweise aus überregionalen Gebieten zusammen, sodass ohne eine Schließung dieser Einrichtungen neue Infektionen und nicht nachvollziehbare Infektionsketten konkret befürchtet werden müssten.

Jenen Einrichtungen ist gemein, dass ein erhöhtes Warteaufkommen entsteht, da der Zutritt zur Attraktion in der Personenanzahl begrenzt ist. Das konkrete Warteaufkommen ist nicht vorhersehbar, da sich das Besucheraufkommen sowohl wetterbedingt als auch abhängig von Wochenenden bzw. Tageszeiten punktuell erhöhen kann. Daneben ist auch die konkrete Nutzungsdauer der Brücke personenabhängig, sodass die Dauer des dadurch entstehenden „Rückstaus“ in den Warteschlangen variieren kann.

In Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium handelt es sich bei der Brücke um eine von § 11 Abs. 1 Satz 1 CoBeLVO erfasste Einrichtung. Diese Einrichtungen sind durch Entscheidung des Ordnungsgebers geschlossen.

Die 18. CoBeLVO und damit die daraus folgende Schließung gilt bis 11. April 2021 und bis dahin ist folglich zeitlich befristet die Schließung der Brücke durchzusetzen. Ob die Sperrung der Hängeseilbrücke danach aufrechterhalten werden muss, ergibt sich aus den nachfolgenden Verordnungen. Ich bitte hierauf in eigener Zuständigkeit zu achten.

Ich bitte Sie sicherzustellen, dass die notwendigen Maßnahmen zur Schließung der Geierlay-Hängebrücke unverzüglich veranlasst werden.

Neben einer entsprechenden Beschilderung und angemessenen Öffentlichkeitsarbeit (Bekanntgabe der Information im Internet etc.) beinhaltet dies wirksame Vorkehrungen zur Zutrittsverhinderung und Kontrollen durch die Kommunalen Ordnungsdienste. In den Blick zu nehmen sind neben der Geierlay-Brücke selbst auch die unmittelbaren Zuwegungen, zur Brücke führende Wanderwege und Parkplätze, die entsprechend zu beschildern und abzusperren sind.



Das Polizeipräsidium Koblenz unterstützt die zuständigen Ordnungsbehörden im Rahmen seiner Zuständigkeiten und personellen Kapazitäten. Hier empfiehlt es sich, ein Amtshilfeersuchen Ihrerseits an das Polizeipräsidium Koblenz zur personellen Unterstützung zu richten.

Über die veranlassten Maßnahmen bitte ich zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Beate Hermann